

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Christian Mkhitarian,  
Liebigstraße 2, 63743 Aschaffenburg,  
- 601/24 -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,  
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen,  
- 8526961 - 422 -

Beklagte,

**wegen** Flüchtlingsrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 7. Kammer - durch

Richterin am VG 

als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 2026 für Recht  
erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.01.2022 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist Yeside und stammt aus [REDACTED] in Bergkarabach. Er reiste mit seinen Eltern auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellte am 04.10.2021 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 20.01.2022, dem Kläger zugestellt mit Anschreiben vom 10.03.2022 am 11.03.2022, erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Armenien an, falls er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe die Bundesrepublik verlässt. Das Bundesamt befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Auf den Bescheid wird Bezug genommen.

Der Kläger hat am 17.03.2022 Klage erhoben. Der Kläger hat seine Klage, soweit er mit ihr ursprünglich auch die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat, in der mündlichen Verhandlung am 09.04.2026 nicht weiterverfolgt.

Der Kläger trägt vor, er sei staatenlos und würde in Aserbaidschan, wozu seine Heimatregion Bergkarabach nun gehöre, diskriminiert werden, wenn er dorthin zurückkehrte. Gerade aufgrund der yesidischen Religionszugehörigkeit sei von einer beachtlichen

Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr eine diskriminierende und potenziell gewaltförmige Behandlung drohe.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. den Bescheid der Beklagten vom 10.03.2022 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Behördenakte des Bundesamts ist ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die den Beteiligten in der übersandten Erkenntnisliste bekanntgegebenen Quellen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die genannten Unterlagen sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Soweit der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamts vom 20.01.2022 (im Klageantrag wird das Datum des Übersendungsschreibens vom 10.03.2022 genannt) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zu.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dazu muss eine Verfolgungshandlung gemäß § 3a AsylG durch einen Akteur im Sinne des § 3c AsylG vorliegen, die mit einem der Verfolgungsgründe des § 3b AsylG verknüpft ist, und es muss an einem effektiven Schutz im Herkunftsland im Sinne der §§ 3d und 3e AsylG fehlen. Ferner gilt für die Feststellung der begründeten Furcht vor Verfolgung der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, NVwZ 2013, 936, 940). Hat der Ausländer schon einmal politische Verfolgung erlitten, gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist (vgl. dazu BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, NVwZ 2011, 51, 54; und - 10 C 4/09 -, NVwZ 2011, 56, 60, noch zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG, jetzt Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9, Qualifikationsrichtlinie).

Nach diesen Grundsätzen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Zunächst steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger kein armenischer Staatsangehöriger, sondern staatenlos ist. Zwar hat der Kläger angegeben, er habe einen Reisepass und eine ID-Karte aus Armenien gehabt. Dies stellt jedoch keinen Beleg für eine tatsächliche Staatsangehörigkeit dar. Im aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Armenien vom 05.03.2024 (dort S. 12) wird ausgeführt, dass die Ausstellung eines Reisepasses der „Republik Bergkarabach“ nicht die Verleihung der armenischen Staatsangehörigkeit bedeutet, obwohl

diese Reisepässe nur äußerlich anhand der dreistelligen Kennziffer des Ausstellungsorts von armenischen Reisepässen zu unterscheiden sind.

Das Gericht ist aufgrund der informatorischen Anhörung des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung und beim Bundesamt überzeugt, dass er zwar der armenischen Kultur nahe steht, die Sprache spricht und eine armenisch geprägte Schule besucht hat, dass er aber nie auf armenischem Staatsgebiet gelebt hat. Er hat mit seinen Eltern stets im Gebiet der ehemaligen „Republik Bergkarabach“ gelebt, welches völkerrechtlich Teil des aserbajdschanischen Staatsgebiets blieb.

Nachdem auch keine Anhaltspunkte für eine andere Staatsangehörigkeit des Klägers bestehen, ist davon auszugehen, dass er staatenlos ist und angesichts des gewöhnlichen Aufenthalts in der vormaligen „Republik Bergkarabach“, auf Aserbajdschan als Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2bAsylG abzustellen ist.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Aserbajdschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG.

Das Gericht schließt sich dabei der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Kassel und Karlsruhe (VG Kassel, Urteil vom 16.09.2024 - 1 K 1819/23.KS.A - juris, VG Karlsruhe, Urteil vom 19.09.2025 - A18 K 454/25 - juris) an, die es sich nach eigener Prüfung der dort genannten Quellen zu eigen macht. In den genannten Urteilen wird ausgeführt:

„Ethnische Armenier haben in Aserbajdschan fortlaufend systematische Diskriminierung zu befürchten. In der Rechtsprechung der letzten 30 Jahren wurde anhaltend eine Gruppenverfolgung ethnischer Armenier in Aserbajdschan diskutiert, vor allem bis etwa in das Jahr 2000 flächendeckend angenommen und mittlerweile eher abgelehnt. Wiederkehrend dokumentierte Vorgehensweisen aserbajdschanischer Behörden und ethnischer Aserbajdschaner gegen Angehörige der Minderheit erstreckten sich von der Verweigerung der Staatsbürgerschaft und Wiedereinreise (etwa VG Meiningen, Urteil vom 17. August 2010 - 2 K 20124/10 Me 5337859-1 - juris; OVG Lüneburg, Teilurteil vom 20. Juni 2012-7 LB 140/06 - , Rn. 94, juris; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. November 2013-2

KO 185/09 -, Rn. 94, juris) bis zur Vertreibung aus Siedlungen einhergehend mit körperlichen Angriffen (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 2. März 2012 - 3 L 435/04 -, Rn. 50, juris; OVG Koblenz, Urteil vom 20. September 2001 - 6 A 11840/00.OVG - n. V). Wenngleich eine pauschale Gruppenverfolgung nunmehr mit Verweis auf Berichte über sinkende Zwischenfälle nicht mehr durchgehend angenommen wird, ist doch zu bedenken, dass sich gegenwärtig nur noch wenige Armenier in Aserbaidschan aufhalten und sich das Lagebild vielmehr aus diesem Grund beruhigen mag. Zudem zeichnet auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes weiterhin ein Bild der Ausgrenzung und Rechtsverweigerung.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich nach dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Aserbaidschan vom 25.04.2025 (dort S. 10 f.) bei den noch in Aserbaidschan verbliebenen Armenier\*innen meist um Ehepartner\*innen ethnischer Aserbaidschaner\*innen bzw. deren Nachkommen handelt und viele davon einen aserbaidischen Namen angenommen haben, um ihre Herkunft zu verschleiern. In Baku werden armenische Vornamen nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht verwendet.

Danach existiert nach wie vor eine Diskriminierung ethnischer Armenier\*innen bis hin zu Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit im Einzelfall.

Eine Gesamtschau dieser Umstände ergibt zur Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger als armenisch geprägter Yeside aus Bergkarabach bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt wäre.

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummer 3 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lässt die negative Feststellung des Bundesamts, auch soweit sie die Ablehnung des subsidiären Schutzes betrifft, gegenstandslos werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da der Kläger im Verhältnis zur Beklagten nur zu einem geringen Teil die Klage zurückgenommen hat, sind der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus den § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711, § 709 Satz 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

